

SCHULREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Schulwesen	4
Art. 3	Interkommunale Zusammenarbeit	4
2. ANGEBOTE		
2.1 Kindergarten und Volksschule		
Art. 4	Kindergarten	4
Art. 5	Sekundarstufe I	5
Art. 6	Besondere Massnahmen	5
2.2 Tagesschule		
Art. 7	Grundsätze	5
Art. 8	Tagesschulleitung	5
Art. 9	Personal	5
Art. 10	Gebühren	6
2.3 Gesundheitsdienst		
Art. 11	Schulärztlicher Dienst	6
Art. 12	Schulzahnärztlicher Dienst	6
2.4 Weitere Angebote		
Art. 13	Aufgabenhilfe	6
Art. 14	Ferien- und Sportlager	6
Art. 15	Freiwilliger Schulsport	6
Art. 16	Musikschule Region Gürbetal	7
Art. 17	Allgemeine Bildungsbestrebungen	7
3. ORGANISATION		
Art. 18	Schulstandorte	7
Art. 19	Schulorgane	7
Art. 20	Mitwirkung der Lehrerschaft	7
Art. 21	Gemeinderat	7
Art. 22	Bildungskommission	8
Art. 23	Abteilungsleitung Bildung	8
Art. 24	Schulleitungen	9
Art. 25	Schulleitungskonferenz	9

4. MITWIRKUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Art. 26	Elternvertretung	10
---------	------------------	----

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27	Ausführungsbestimmungen	10
Art. 28	Funktionendiagramm	10
Art. 29	Inkrafttreten	10
	Auflagebestätigung	11

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belp, gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- Art. 35 Bst. a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003,

beschliessen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Einwohnergemeinde Belp (Gemeinde) und die Organisation im Bereich des Schulwesens.</p>
Schulwesen	<p>Art. 2</p> <p>Das Schulwesen der Gemeinde umfasst</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kindergärten;b. die Schulen der Primarstufe (1. - 6.Klasse);c. die Schulen der Sekundarstufe I (7. - 9. Klasse) mit Realklassen, Sekundarklassen und speziellen Klassen gemäss der Volksschulgesetzgebung;d. besondere Massnahmen gemäss der Volksschulgesetzgebung;e. die Tagesschule;f. den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst;g. weitere Angebote.
Interkommunale Zusammenarbeit	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde kann Angebote nach diesem Reglement für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden bereitstellen oder eigenen Schülerinnen und Schülern den Besuch der Schule in einer anderen Gemeinde ermöglichen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der betreffenden Gemeinde.</p>

2. ANGEBOTE

2.1 KINDERGARTEN UND VOLKSSCHULE

Kindergarten	<p>Art. 4</p> <p>Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.</p>
--------------	---

- Art. 5**
- Sekundarstufe I
- ¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.
 - ² Die Schülerinnen und Schüler besuchen eine Klasse des Schultyps, dem sie zugewiesen sind.
 - ³ Die Vorbereitung auf weiterführende Schulen und der gymnasiale Unterricht im neunten Schuljahr erfolgen in speziellen Sekundarklassen der Gemeinde.

- Art. 6**
- Besondere Massnahmen
- ¹ Die Gemeinde bietet besondere Massnahmen gemäss der Volksschulgesetzgebung an.
 - ² Der Gemeinderat bestimmt, ob die besonderen Massnahmen mit oder ohne Führung besonderer Klassen angeboten werden.
 - ³ Er beschliesst ein Konzept für die besonderen Massnahmen.

2.2 TAGESSCHULE

- Art. 7**
- Grundsätze
- ¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.
 - ² Sie führt die Angebote, für die eine genügende Nachfrage im Sinn des kantonalen Rechts besteht. Sie erhebt den Bedarf mindestens einmal jährlich.
 - ³ Sie kann weitergehende Angebote beschliessen, wenn das zuständige Organ die dafür erforderlichen Ausgaben bewilligt.

- Art. 8**
- Tages-
schulleitung
- ¹ Die Tagesschulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen mit pädagogischer Ausbildung und Führungserfahrung.
 - ² Die Tagesschulleitung
 - a. organisiert und leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;
 - b. bewirtschaftet die für die Tagesschule zur Verfügung stehenden Mittel;
 - c. beaufsichtigt die Betreuungspersonen.

- Art. 9**
- Personal
- ¹ Die Gemeinde stellt die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen der Tagesschule nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde an.
 - ² Die Anstellung erfolgt im Stundenlohn oder zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.

- Art. 10**
- Gebühren
- ¹ Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.
 - ² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.
 - ³ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,
 - a. der Tagesschulleitung die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen betreffend familiäre Verhältnisse, Einkommen und Vermögen zur Verfügung zu stellen;
 - b. Änderungen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

2.3 GESUNDHEITSDIENST

- Art. 11**
- Schulärztlicher Dienst
- Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

- Art. 12**
- Schulzahn-
ärztlicher Dienst
- ¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.
 - ² Sie gewährt Schülerinnen und Schülern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen.
 - ³ Die Einzelheiten richten sich nach dem Reglement über die Schulzahnpflege vom 5. Dezember 2002.

2.4 WEITERE ANGEBOTE

- Art. 13**
- Aufgabenhilfe
- ¹ Die Gemeinde kann Aufgabenhilfe anbieten oder Private mit dieser Aufgabe betrauen.
 - ² Die Eltern bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten.

- Art. 14**
- Ferien- und Sportlager
- ¹ Die Gemeinde kann Ferien- und Sportlager durchführen.
 - ² Die Eltern bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung.

- Art. 15**
- Freiwilliger Schulsport
- Die Gemeinde kann aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport anbieten.

Musikschule
Region Gürbetal

Art. 16
Die Gemeinde ist der Musikschule Region Gürbetal angeschlossen.

Allgemeine
Bildungs-
bestrebungen

Art. 17
Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Angebote in und für Schulen sowie Bibliotheken, Ludotheken und Spielgruppen unterstützen oder unterstützen.

3. ORGANISATION

Schulstandorte

Art. 18
¹ Die Gemeinde führt Kindergärten und Klassen der Volksschule an verschiedenen Schulstandorten.

² Jeder Schulstandort verfügt über eine Schulleitung. Er kann eine oder mehrere Schulanlagen umfassen.

Schulorgane

Art. 19
¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind
a. der Gemeinderat;
b. die Bildungskommission;
c. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Bildung;
d. die Schulleitungen.

² Die Schulorgane arbeiten mit den anderen Schulorganen und der Lehrerschaft zusammen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern.

Mitwirkung
der Lehrerschaft

Art. 20
¹ Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.

² Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitung. Sie können dieser Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung zu Handen des zuständigen Schulorgans Stellung nehmen.

Gemeinderat

Art. 21
Der Gemeinderat
a. beschliesst die Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten;
b. beschliesst im Rahmen des übergeordneten Rechts die Eröffnung und Aufhebung von Klassen;
c. beschliesst das Konzept für die besonderen Massnahmen (Art. 6 Abs. 3);

- d. beschliesst Grundsätze für die Finanzierung der Landschulwochen und Sportlager;
- e. kann der Bildungskommission Aufgaben im Bereich Bildung zuweisen;
- f. nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm dieses Reglement, die Ausführungsbestimmungen (Art. 27) oder das Funktionendiagramm (Art. 28) zuweisen.

Art. 22

Bildungs-
kommission

¹ Die Zusammensetzung, die Wahl und die Organisation der Bildungskommission richten sich nach der Gemeindeordnung.

² An den Sitzungen der Bildungskommission nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil

- a. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Bildung;
- b. je eine Vertretung der Schulleitungen nach Art. 24.

³ Die Bildungskommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Art. 27) über strategische Fragen im Bereich der Volksschule.

⁴ Die Bildungskommission

- a. beschliesst die Einführung und Aufhebung von Spezialunterricht und Massnahmen zur besonderen Förderung gemäss der Volksschulgesetzgebung;
- b. legt jährlich das Einzugsgebiet der Schulstandorte fest;
- c. legt die Grundsätze für die Information und die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung und der Schulleitungen fest (Kommunikationskonzept);
- d. beschliesst über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach der Volksschulgesetzgebung;
- e. reicht Strafanzeigen wegen Schulversäumnis nach der Volksschulgesetzgebung ein;
- f. nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr der Gemeinderat zuweist;
- g. stellt dem Gemeinderat Antrag in Geschäften betreffend die Volksschule im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten.

Art. 23

Abteilungsleitung
Bildung

¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Bildung befasst sich als zentrale Stelle der Verwaltung mit Fragen der Volksschule, soweit dafür gemäss übergeordnetem Recht, diesem Reglement oder den Ausführungsbestimmungen (Art. 27) nicht andere Stellen zuständig sind.

² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter

- a. führt die Abteilung Bildung;
- b. verfügt über eine qualifizierte Führungsausbildung;
- c. vertritt die Abteilung und die Schulen gegenüber den Gemeindebehörden;
- d. leitet die Schulleitungskonferenz und koordiniert die Tätigkeit der Schulleitungen;

- e. koordiniert die Geschäfte im Bereich der Bildung mit anderen Geschäften der Gemeinde;
- f. entscheidet zusammen mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Bildung und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Präsidiales über die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und der Tagesschulleitung;
- g. entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und weiterer Personen, die im Bereich der Schule tätig sind;
- h. entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung über die Anstellung der Betreuungspersonen und weiterer Personen, die für die Tagesschule tätig sind;
- i. führt und beaufsichtigt die Schulleitungen und die Tagesschulleitung.

Art. 24

Schulleitungen

- ¹ An jedem Schulstandort (Art. 18) besteht eine Schulleitung.
- ² Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen mit Führungsausbildung.
- ³ Die Schulleitungen leiten die Schule an ihrem Schulstandort nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und dieses Reglements in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht.
- ⁴ Die Schulleitungen
 - a. erarbeiten ein Leitbild für den Schulstandort;
 - b. treffen Laufbahnentscheide und beschliessen über Dispensationsgesuche;
 - c. vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler ihres Schulstandorts in der Schulleitungskonferenz;
 - d. stellen der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Bildung Antrag betreffend Anstellung oder Entlassung von Lehrpersonen;
 - e. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.
- ⁵ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Tagesschulleitungen.

Art. 25

Schulleitungskonferenz

- ¹ Die Mitglieder der Schulleitungen bilden unter der Leitung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters Bildung die Schulleitungskonferenz.
- ² Die Schulleitungskonferenz organisiert sich im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements selbst.
- ³ Die Schulleitungskonferenz
 - a. bespricht Schulfragen, die für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind;
 - b. unterstützt die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Bildung in der Koordination der Tätigkeit der Schulleitungen;

- c. bringt Anliegen der Schulleitungen zu Handen der Abteilung, der Bildungskommission oder anderer Stellen ein.

4. MITWIRKUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Art. 26

Elternvertretung

¹ Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter. Wiederwahl ist möglich.

² Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter eines Schulstandorts bilden die Elterngruppe des Schulstandorts.

³ Die Elterngruppen aller Schulstandorte wählen je eine Person aus ihrer Mitte in den Elternrat.

⁴ Der Elternrat schlägt dem Gemeinderat eine Person vor, die in die Bildungskommission gewählt wird.

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Er regelt, soweit erforderlich, namentlich Einzelheiten betreffend

- a. die besonderen Massnahmen (Art. 6);
- b. die Tagesschulen;
- c. die weiteren Angebote nach Art. 13 ff;
- d. die Schulleitungen;
- e. die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.

Art. 28

Funktionsdiagramm

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen in einem Funktionendiagramm.

² Soweit das Funktionendiagramm die Befugnis zum Erlass von Verfügungen vorsieht, ist es als Verordnung zu erlassen.

Art. 29

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

SCHULREGLEMENT

² Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement für die Organisation des Schulwesens (Schulreglement) vom 11. Dezember 2003 und allfällige weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. September 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BELP

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rudolf Neuenschwander

Markus Rösti

Auflagebestätigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 16. September 2010 genehmigte Schulreglement während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 20. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber:

Markus Rösti